

Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst ?

NOTZERT-Fortbildung
11.02.2026

Thüringer Bestattungsgesetz
(ThürBestG)
Vom 19. Mai 2004

Stand: 01.01.2025

letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeines



Bestattungsgesetz Thüringen

Ärzteblatt Thüringen aus 2004

Neuregelung ärztliche Leichenschau in Thüringen



Neuregelung der ärztlichen Leichenschau in Thüringen

C. Hädrich und Annelies Klein

Am 28.05.2004 trat das **Thüringer Bestattungsgesetz** (ThürBestG) in Kraft und löste damit u. a. bisher geltendes DDR-Recht zur ärztlichen Leichenschau in Thüringen ab. Somit besteht in Thüringen nun eine neu gefasste rechtliche Grundlage zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau, zum Umgang mit Leichen und deren Bestattung. Das Thüringer Bestattungsgesetz ist in sechs Abschnitte gegliedert; es widmet sich im zweiten Abschnitt dem Leichenwesen und der Leichenschau. Im folgenden sollen die für den praktisch tätigen Arzt relevanten Regelungen vorgestellt und wesentliche Neuerungen hervorgehoben werden. Berücksichtigt wurden weiterhin die ergänzenden Kommentare zum Gesetzentwurf (Drucksache 3/3937 des Thüringer Landtages). Kommentare in [] geben Anmerkungen der Verfasser des Artikels wieder.

Eine **Leiche** im Sinne des § 3 dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Zeichen des Todes bestehen [d. h. Totenflecke, Leichenstarre, Filialisierungszeichen oder mit dem Leben unvereinbare schwere Zerstörungen] oder bei dem der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt worden ist (z. B. Nachweis der Kriterien des Hirntodes entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer [nachzulesen unter <http://www.bundesaeztekammer.de/30/Richtlinien/Richtlids/Hirntod/>]). **Neu** ist, daß als Leiche ebenso ein Kopf oder ein Rumpf (auch in skeletrierter Form) sowie ein menschliches Skelett gelten [wobei der Gesetzgeber offen

läßt, ob es sich dabei um ein **vollständiges Skelett** handeln muß]. Weiterhin ist der Körper eines verstorbenen Neugeborenen (d. h. nach der Geburt verstorbene Lebendgeborene oder Totgeborene mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm) eine Leiche und unterliegt somit der Bestattungspflicht. [Die Verwendung gesonderter Totenscheine für Totgeborene oder unter 1 Jahr Verstorbene ist nicht mehr vorgesehen.] Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen gelten nicht als Leichen (§ 3, Abs. 2), sind jedoch auf Wunsch der Eltern zu bestatten (§ 17, Abs. 1) – andernfalls haben Hebamme oder Arzt für eine würdige Bestattung von Leibesfrüchten aus Abbrüchen nach der 12. SSW zu sorgen (z. B. Sammelbestattung) (§ 17, Abs. 2). **Leichteile** unterliegen nicht der Bestattungspflicht, sondern sollen eingeschert oder bestattet werden bzw. dürfen zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden (gilt für abgetrennte Körperteile und einzelne Organe). Die **Benachrichtigung des Arztes** zur Vornahme der Leichenschau hat unverzüglich jeder zu veranlassen, der eine Leiche auffindet oder in dessen Beisein eine Person verstorben oder tot geboren ist (§ 4, Abs. 2). Verstirbt eine Person im häuslichen Bereich, dann gehört die Leichenschau zur ambulanten ärztlichen Versorgung und ist vom behandelnden Arzt oder jedem erreichbaren niedergelassenen Arzt oder von einem Arzt im Notfalldienst durchzuführen. Die Kosten für die Leichenschau werden in der Regel nach Nr. 100 des Ge-

bührenverzeichnis erhoben und demjenigen in Rechnung gestellt, der für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat (§ 7, Abs. 1).

Bei **Sterbefällen in Krankenhäusern** oder anderen Einrichtungen mit ärztlicher Betreuung sind die Todesfeststellung und die Leichenschau Abschluß der ärztlichen Betreuung; eine besondere Vergütung kann nicht verlangt werden. Die Ausstellung des Totenscheines ist demnach als öffentlich-rechtliche Nebenpflicht anzusehen (§ 7, Abs. 1).

Neu ist die Regelung in § 5, Abs. 2, nach welcher der nächste Angehörige unter Nennung des Grundes berechtigt ist, den Arzt als Leichenschauarzt abzulehnen, der den Verstorbenen wegen der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat. Der abgelehnte Arzt hat dann zu veranlassen, daß ein anderer Arzt die Leichenschau vornimmt. Ebenso kann es der Arzt ablehnen, über die Feststellung des Todes hinaus die Leichenschau fortzusetzen, wenn er dadurch sich selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzt (§ 5, Abs. 4). Er hat aber für eine unverzügliche Fortsetzung der Leichenschau durch einen anderen Arzt zu sorgen.

Neuaufgenommenen würde die Regelung § 5, Abs. 3, nach der sich ein im Notfalldienst oder im Rettungsdienst tätiger Arzt beschränken kann auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände, wenn er die weitere Durchführung der vollständigen Leichenschau durch einen anderen Arzt sofort veranlaßt. Hintergrund kann nicht nur ein tatsächlicher neuer Einsatz sein, sondern auch die Tatsache, daß die Entfernung vom üblichen Einsatzort während des Bereitschaftsdienstes zum Ort der Leichenschau zu groß ist und damit bei neuen Einsätzen des Arztes kostbare Zeit verlorngelicht. [Offen läßt das Gesetz, ob dann sowohl vom Not-

Prof. Dr. med. Annelies Klein (60), seit 1990 Leiterin des Instituts für Rechtsmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, erhielt in Anerkennung ihres Einsatzes



Foto: Diana Gruschka, LÄK Thüringen

Annelies Klein

Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

Was stand 2004 drin?

Neuregelung der ärztlichen Leichenschau in Thüringen

C. Hädrich und Annelies Klein

400

Ärztebl. Thüring. **15 (2004) 8**

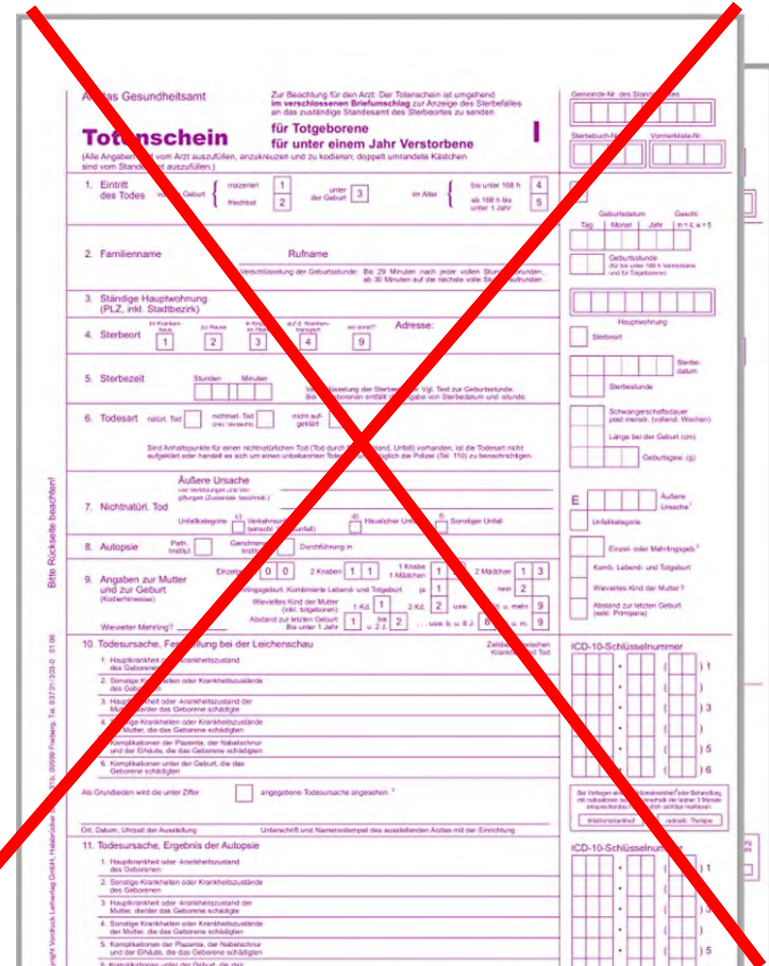
Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst



§ 3 Begriffsbestimmungen

[Die Verwendung gesonderter Totenscheine für Totgeborene oder unter 1 Jahr Verstorbene ist nicht mehr vorgesehen.]



Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

Benachrichtigung des Arztes (§ 4, Abs. 2)

Verstirbt eine Person im **häuslichen Bereich**, dann gehört die **Leichenschau** zur ambulanten ärztlichen Versorgung und ist vom **behandelnden Arzt** oder **jedem erreichbaren niedergelassenen Arzt** oder von einem **Arzt im Notfalldienst** durchzuführen.

Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

Regelung § 5, Abs. 3,

Ein im Notfalldienst oder im **Rettungsdienst** tätiger **Arzt** kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn er die weitere Durchführung der vollständigen Leichenschau durch einen anderen **Arzt sofort veranlasst**.



Bestattungsgesetz Thüringen

Amtliche Begründung des ThürBestG

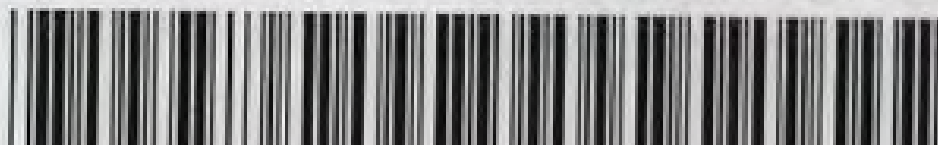


Das Thüringer Bestattungsgesetz sorgt mit seinen detaillierten Regelungen für die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens. Neben dem relevanten Gesetzestext bietet das Werk auch die amtlichen Begründungen zu den einzelnen Paragrafen.

Ein umfangreicher Anhang mit den Vorschriften- und Gesetzestexten, die die Arbeit mit dem Thüringer Bestattungsgesetz unterstützen, ist ebenfalls enthalten. Dazu zählen zum Beispiel Auszüge aus dem Infektionsschutzgesetz und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Mehr zum Verlagsprogramm finden Sie unter www.boorberg.de

Thüringer Univ.- und Landesbibliothek Jena



Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

§ 5

Ärztliche Leichenschaupflicht

Abs. 3

Amtliche Begründung



Vordringliche Aufgabe von Ärzten im Notfall- oder Rettungsdienst ist es, Leben zu retten. Sie können aus diesem Grund jedoch nicht völlig von der Pflicht der Leichenschau ausgeschlossen werden, weil sie zum einen in ihrem Einsatz selbst oft mit dem Tod konfrontiert sind und zum anderen andere Ärzte zu bestimmten Tageszeiten oder an den Wochenenden in der Regel nicht oder schwer erreichbar sind.

Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

§ 5

Ärztliche Leichenschaupflicht

Absatz 3

Amtliche Begründung



Der Notarzt hat unverzüglich einen vorläufigen Totenschein, gegebenenfalls auch erst nach Rückkehr vom nächsten Einsatz, auszufüllen.

Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

§ 6 Durchführung der Leichenschau Absatz 1



(1) ... Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem die Leiche aufgefunden wurde, vorgenommen werden.....Ist an diesem Ort eine ordnungsgemäße Leichenschau nicht möglich oder zweckmäßig, kann sich der Arzt zunächst auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts und der äußeren Umstände beschränken. Er hat sofort einen vorläufigen Totenschein auszustellen und sodann die Leichenschau an einem hierfür besser geeigneten Ort fortzusetzen.

Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

§ 5 Ärztliche Leichenschaupflicht

Absatz 3

§ 6 Durchführung der Leichenschau

Absatz 1

Amtliche Begründung



GEIKEN

Thüringer
Bestattungsgesetz
(ThürBestG)

Es ist vorgesehen, sowohl für diese als auch für die nach § 6 Abs. 1 aus berechtigtem Grund zunächst nicht vollständig durchgeführte Leichenschau das gleiche Formular des amtlichen Totenscheins zu verwenden, wie für die vollständige Leichenschau, allerdings müssen **zwei Exemplare** des Totenscheins benutzt werden. Der Totenschein in den Fällen des § 5 Abs. 3 oder des § 6 Abs. 1 ist deutlich mit dem Vermerk „Vorläufiger Totenschein“ zu kennzeichnen.

Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

- § 5 Ärztliche Leichenschaupflicht Absatz 3
- § 6 Durchführung der Leichenschau Absatz 1

Totenschein für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren

(Alle Angaben sind vom Arzt auszufüllen, anzuhaken und zu kopieren, danach unterschreiben klären und vom Standesamt ausfüllen.)

VORLÄUFIG

1. Sterbefall Alter vor 18 Jahren oder älter Alter von 1 bis 16 Jahren

2. Familienname Geburtsname Rufname

3. Ständige Hauptwohnung (PLZ, inkl. Stadtbezirk)

4. Sterbeort

5. Sterbezeit

6. Todesart

7. Nichtnatürl. Tod

8. Zuletzt behandelnder Arzt

9. Autopsie

10. Bei Frauen

11. Todesursache

12. Totenscheinische Ergebnisse der Autopsie

Totenschein für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren

(Alle Angaben sind vom Arzt auszufüllen, anzuhaken und zu kopieren, danach unterschreiben klären und vom Standesamt ausfüllen.)

1. Sterbefall Alter vor 18 Jahren oder älter Alter von 1 bis 16 Jahren

2. Familienname Geburtsname Rufname

3. Ständige Hauptwohnung (PLZ, inkl. Stadtbezirk)

4. Sterbeort

5. Sterbezeit

6. Todesart

7. Nichtnatürl. Tod

8. Zuletzt behandelnder Arzt

9. Autopsie

10. Bei Frauen

11. Todesursache

12. Totenscheinische Ergebnisse der Autopsie



Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

Thür. Ärzteblatt:

[Die Verwendung eines gesonderten Formulars, z. B. „**Todesbescheinigung**“ oder „**Leichenbegleitschein**“, wie in anderen Bundesländern, ist **nicht vorgesehen**. Somit sind **Missverständnisse** durch nicht oder unzureichend gekennzeichnete „**Vorläufige Totenscheine**“ in Zukunft nicht zu erwarten.]



An das Gesundheitsamt

Zur Beachtung für den Arzt: Der Totenschein ist umgehend **im verschlossenen Briefumschlag** zur Anzeige des Sterbefalles an das zuständige Standesamt des Sterbeortes zu senden.

Totenschein

**für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes
1 Jahr oder älter waren**

(Alle Angaben sind vom Arzt auszufüllen, anzukreuzen und zu kodieren; doppelt umrandete Kästchen sind vom Standesamt auszufüllen.)

1. Sterbefall

im Alter von 16 Jahren oder älter

im Alter von 1 bis unter 16 Jahren

2. Familienname

Geburtsname

Rufname

3. Ständige Hauptwohnung
(PLZ, inkl. Stadtbezirk)

4. Sterbeort

im Kranken- haus	zu Hause	im Heim	auf d. Kranken- transport	wo sonst?	Adresse:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1	2	3	4	9	

5. Sterbezeit

Stunden		Minuten	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Verschlüsselung der Sterbestunde: Bis 29 Minuten nach jeder vollen Stunde abrunden, ab 30 Minuten auf die nächste volle Stunde aufrunden.

Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

Todeszeit

Regelung § 5, Abs. 3,

Ein im Notfalldienst oder im **Rettungsdienst** tätiger **Arzt** kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn er die weitere Durchführung der vollständigen Leichenschau durch einen anderen **Arzt sofort veranlasst**.

Amtliche Begründung

*Wenn eine **Schätzung der Todeszeit** nicht möglich ist, soll vermerkt werden das Datum, wann **zuletzt lebend** gesehen oder das **Datum der Auffindung** sowie ggf. die Beschreibung der für die Schätzung ausschlaggebenden Befunde.*



Bestattungsgesetz Thüringen

Novellierungsbedarf aus Sicht Rettungsdienst

Todesart 2 oder 3

§ 6

Durchführung der Leichenschau, Abs. 4,

Ist durch äußere Merkmale bereits erkennbar...., dass es sich um einen **nicht natürlichen Tod** handelt, oder handelt es sich um einen **unbekannten Toten**, hat der Arzt unverzüglich die **Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu verständigen**. Er hat in diesem Fall bis zum Eintreffen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft von einer weiteren **Leichenschau abzusehen** und dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen an der Leiche und der unmittelbaren Umgebung vorgenommen werden;

Bestattungsgesetz Thüringen

Erläuterung Todesart 2 oder 3

§ 6

Durchführung der Leichenschau, Abs. 4

Amtliche Begründung

GEIKEN
Thüringer
Bestattungsgesetz
(ThürBestG)

BOORBERG

Da die Leichenschau sofort zu unterbrechen ist, wenn der Verdacht auf einen nicht natürlichen Tod besteht oder ein nicht zu klärender Tod vorliegt, kann der Notarzt auch nicht zur Ausstellung eines Totenscheins verpflichtet werden. Seine Erkenntnisse sollen aber in Ermittlungen beziehungsweise in die sich an die unmittelbare Tatortarbeit anschließende Leichenschau frühzeitig einfließen. Die Verpflichtung zur Bestellung eines anderen Arztes entfällt, da auch dieser die Leichenschau ohne Zustimmung der Strafverfolgungsbehörden nicht fortsetzen kann. Ob ein anderer Arzt gleichwohl zur Fortsetzung der Leichenschau gerufen oder auf die Rückkehr des Notfallarztes gewartet werden soll, steht im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden.

Bestattungsgesetz Thüringen

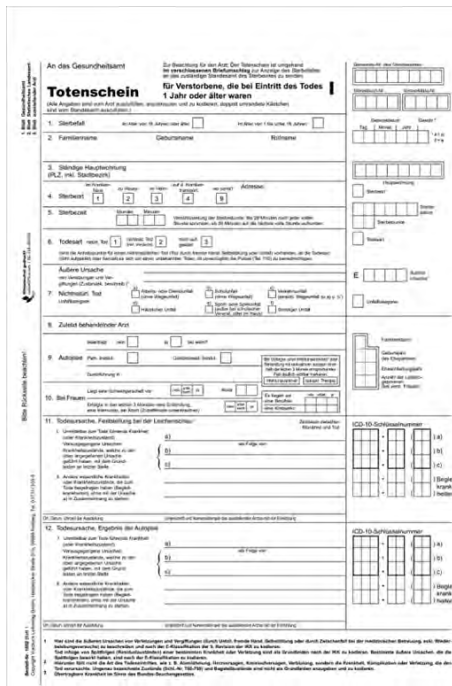
Zusammenfassung

Vorläufiger Totenschein

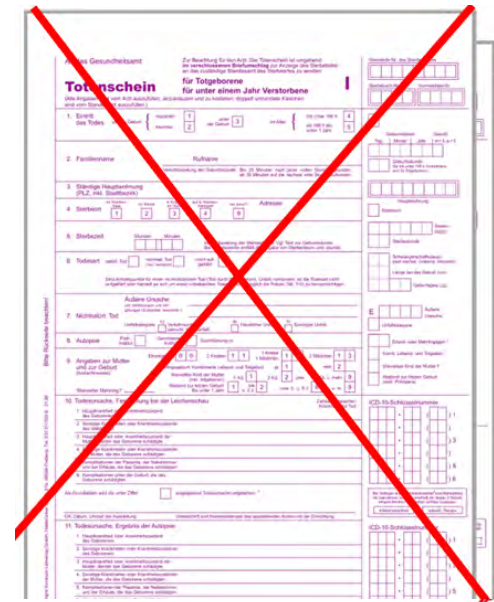
Amtlicher Totenschein



The image shows a 'Vorläufiger Totenschein' (preliminary death certificate) form. A large red stamp with the word 'VORLÄUFIG' is placed diagonally across the top half of the form. The form includes fields for personal data (name, address, date of birth), medical history, and cause of death. It is titled 'An das Gesundheitsamt' and 'Totenschein für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren'.



The image shows an 'Amtlicher Totenschein' (official death certificate) form. It is titled 'An das Gesundheitsamt' and 'Totenschein für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren'. The form includes fields for personal data, medical history, and cause of death. It is more detailed than the preliminary version, with specific sections for 'Zuletzt behandelnder Arzt' and 'Autopsie'. It also includes checkboxes for 'Totenschein für einen Toten, der in einem Krankenhaus verstorben ist' and 'Totenschein für einen Toten, der in einem anderen Ort verstorben ist'.



The image shows an 'Amtlicher Totenschein' (official death certificate) form, identical to the one in the previous block, but with a large red 'X' mark drawn over the entire form, indicating it is not to be used or is invalid.

Entwurf AGTN e.V.

„Vorläufige Todesbescheinigung Rettungsdienst“ für Thüringen

§ 5 Ärztliche Leichenschaupflicht § 6 Durchführung der Leichenschau

Vorläufige Todesbescheinigung nur von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst auszufüllen		Thüringen	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen <input checked="" type="checkbox"/>
Personalangaben			
Name ggf. Geburtsname, Vorname		Nicht zur Vorlage beim Standesamt	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Landkreis			
Geburtsdatum Tag Monat Jahr		Geburtsort	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
Sterbezeitpunkt Tag Monat Jahr Uhrzeit Stunden Minuten		<input type="checkbox"/> Nach eigenen Feststellungen <input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten	
Falls Sterbezeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden		Zeitpunkt der Auffindung der Leiche Tag Monat Jahr Uhrzeit Stunden Minuten	
Identifikation			
<input type="checkbox"/> Auf Grund eigener Kenntnis	<input type="checkbox"/> Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepass	<input type="checkbox"/> Nach Angaben von Angehörigen/Dritten	<input type="checkbox"/> nicht möglich
Sichere Zeichen des Todes			
<input type="checkbox"/> Totenstarre	<input type="checkbox"/> Totenflecke	<input type="checkbox"/> Fäulnis	<input type="checkbox"/> Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind <input type="checkbox"/> Hirmtod
Reanimationsbehandlung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Ort des Todes			
<input type="checkbox"/> Auffindungsort, falls nicht Sterbeort <small>(Krankenhauses o.ä.)</small>		<input type="checkbox"/> Wohnanschrift (siehe oben)	
B. Meldepflichtige Erkrankungen gem § 3 BSeuchG			
nicht-natürlichen Tod			
		<input type="checkbox"/> Todesart ungeklärt	
<p>Ärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind verpflichtet, den Tod festzustellen und bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. bei ungeklärter Todesart sofort die Polizei, evtl. über die Rettungsleitstelle, zu benachrichtigen.</p> <p>Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sind nicht verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen und Todesart und Todesursache festzustellen.</p> <p>Die vorläufige Todesbescheinigung berechtigt zum Transport der Leiche, sofern als Todesart „Natürlich“ angekreuzt ist.</p>			
Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung		Unterschrift und Stempel der Notärztin/des No	